



BAG-EPS e.V.

Kein Vorrang infrastruktureller Angebote im Strukturreformgesetz der Kinder- und Jugendhilfe

Die Perspektive von Familien suchtgefährdeter und suchtkranker Kinder und Jugendlicher

Das erste Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) wurde am 12.08.2026 im Bundeskabinett verabschiedet. Es soll im Herbst noch im Bundesrat (am 18.12.) sowie im Bundestag (08.10. und 13.11.) beraten werden und nach derzeitiger Planung zum 01.01.2028 in Kraft treten.

Der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e. V. (BVEK) begrüßt, dass die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt und zukunftsfähig gestaltet werden soll. Viele der vorgesehenen Überarbeitungen und Klarstellungen sind sinnvoll.

Aus Sicht von Familien, deren Kinder mit problematischem oder abhängigem Substanzkonsum, psychischen Belastungen oder komplexen familiären Problemlagen leben, sehen wir jedoch eine strukturelle Veränderung mit großer Sorge: den vorgesehenen Vorrang infrastruktureller und allgemeiner Regelangebote vor individuell notwendigen Hilfen.

Denn wenn ein Kind oder Jugendlicher suchtgefährdet oder suchtkrank ist, gibt es selten eine einfache oder standardisierte Lösung. Entscheidend muss deshalb sein, welche Unterstützung im konkreten Einzelfall tatsächlich erforderlich und geeignet ist.

1. Abschaffung des sogenannten „begleiteten Trinkens“

Die Streichung des Absatzes 2 des § 9 Jugendschutzgesetzes und damit die Abschaffung des sogenannten „begleiteten Trinkens“ für 14- und 15-Jährige begrüßen wir ausdrücklich.

Aus Sicht betroffener Familien ist dies ein wichtiger Schritt für den präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen und sozialen Folgen von Alkoholkonsum.

2. Der vorgesehene Vorrang von Regel- und Infrastrukturangeboten

Deutlich kritischer sehen wir die geplante Neuregelung des § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung.

Nach dem vorgesehenen Absatz 5 sollen infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 13, 16, 22 bis 24 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind.

Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen sollen Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 SGB VIII vorrangig gewährt werden, wenn sie geeignet oder gleichermaßen geeignet sind.

Dieses Vorrangprinzip wird von verschiedenen Seiten kritisch bewertet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) weist darauf hin, dass Angebote nach §§ 13, 16 bis 18, 22 bis 24 SGB VIII Hilfen zur Erziehung nicht ersetzen können, da sie eine andere Zielsetzung haben und nicht in jedem Fall bedarfsdeckend sind.



Gerade für psychisch belastete und suchtmittelkonsumierende Jugendliche ist diese Unterscheidung von Bedeutung. Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII dient insbesondere dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie der schulischen, beruflichen und sozialen Integration.

Eine psychische Belastung oder ein problematischer Substanzkonsum kann jedoch einen wesentlich umfassenderen Unterstützungsbedarf begründen: verlässliche Beziehungsarbeit, Unterstützung des Familiensystems, Alltagsstrukturierung, Krisenbegleitung, Schutz und gegebenenfalls eine therapeutische oder suchtmittelmedizinische Anbindung.

Eine Jugendsozialarbeit kann dabei eine wichtige Ergänzung sein. Sie ist jedoch nicht automatisch gleich geeignet wie eine individuell erforderliche Hilfe zur Erziehung.

3. Was Familien erleben

Für Familien suchtgefährdeter und suchtkranker Kinder ist diese Diskussion keine abstrakte sozialpolitische Frage.

Wir erleben Jugendliche, die aufgrund ihres Konsums den Kontakt zu Schule und Ausbildung verlieren, sich sozial zurückziehen oder psychisch zunehmend instabil werden. Wir erleben familiäre Konflikte, Rückfälle und Krisen und stehen oft vor der Frage, welche Unterstützung unser Kind überhaupt noch erreichen kann.

In solchen Situationen reicht es nicht aus, dass irgendwo ein allgemeines Angebot vorhanden ist.

Ein Angebot kann nur dann helfen, wenn es den tatsächlichen Bedarf des jungen Menschen abdeckt und von ihm auch angenommen werden kann.

Gerade Jugendliche mit problematischem Konsum nehmen Unterstützungsangebote aufgrund von Scham, Selbststigmatisierung, Angst oder fehlender Krankheitseinsicht häufig nicht selbstständig wahr.

Hinzu kommt, dass infrastrukturelle Angebote nicht flächendeckend vorhanden sind und häufig mit begrenzten personellen Ressourcen arbeiten. Gerade bei psychisch belasteten Jugendlichen und komplexen Suchtproblematiken können sie deshalb an ihre Grenzen kommen.

4. Individuelle Hilfen müssen erhalten bleiben

Junge Menschen, deren seelische Gesundheit erheblich beeinträchtigt ist und deren Teilhabe dadurch gefährdet oder beeinträchtigt wird, können zusätzlich einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII haben.

Die Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert erfordert eine fachliche Stellungnahme qualifizierter kinder- und jugendpsychiatrischer beziehungsweise psychotherapeutischer Fachkräfte.

Auch dies verdeutlicht, wie individuell Unterstützungsbedarfe sein können.



Eine gute Kinder- und Jugendhilfe braucht deshalb beides: niedrigschwellige Regelangebote und individuell zugeschnittene Hilfen.

Regelangebote können Familien frühzeitig erreichen, entlasten und in geeigneten Fällen intensivere Hilfen vermeiden. Sie dürfen jedoch nicht allein deshalb Vorrang erhalten, weil sie bereits vorhanden oder kostengünstiger sind.

Maßstab muss die im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII festgestellte Eignung und Erforderlichkeit der Hilfe im konkreten Einzelfall bleiben.

5. Frühe Unterstützung bei strafrechtlicher Auffälligkeit

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Situation von Jugendlichen, die im Zusammenhang mit ihrem Substanzkonsum strafrechtlich auffällig werden. Gerade dann sollte frühzeitig geprüft werden, ob Jugendhilfe, Suchtberatung oder therapeutische Unterstützung erforderlich sind.

Mit der Jugendgerichtshilfe und § 52 SGB VIII bestehen bereits Möglichkeiten, Jugendhilfe frühzeitig einzubeziehen. Aus Sicht betroffener Familien erleben wir jedoch, dass zwischen einer strafrechtlichen Auffälligkeit und dem Zugang zu geeigneten Hilfen teilweise erhebliche Zeiträume liegen.

Wir halten es deshalb für wichtig, die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Suchthilfe und Jugendstrafrecht weiter zu stärken. Jugendliche sollten möglichst frühzeitig erreicht und bei bestehendem Hilfebedarf unmittelbar in geeignete Unterstützungsangebote vermittelt werden. Ein Strafverfahren sollte dabei nicht isoliert betrachtet werden.

Gerade bei suchtkranken Jugendlichen kann eine frühzeitige Verbindung von Beratung, Hilfe und gegebenenfalls Therapie dazu beitragen, weitere Eskalationen zu vermeiden und eine nachhaltige Stabilisierung zu fördern.

6. Rechtskreisübergreifende Koordination muss in der Praxis funktionieren

Gerade bei komplexen Verläufen reicht es nicht aus, den individuellen Hilfebedarf zutreffend festzustellen. Entscheidend ist auch, dass die erforderlichen Leistungen verschiedener Systeme tatsächlich erreichbar sind, ineinandergreifen und ihre Übergänge verbindlich organisiert werden.

Rechtskreisübergreifende Koordination ist bereits heute gesetzlich vorgesehen. Die entscheidende Frage ist daher aus unserer Sicht weniger, ob sie vorgesehen ist, sondern wie sie in der Praxis so verbindlich wirksam werden kann, dass kein junger Mensch zwischen den Zuständigkeiten verloren geht und Familien nicht selbst die Koordination übernehmen müssen.

Der Versorgungspfad darf dabei nicht dazu führen, die individuelle Hilfe zu standardisieren. Er sollte vielmehr verlässliche Zugänge, klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Übergänge zwischen Jugendhilfe, Suchthilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation und weiteren beteiligten Leistungssystemen sicherstellen.



Welche konkrete Unterstützung ein junger Mensch benötigt, muss weiterhin anhand seines individuellen Bedarfs entschieden werden.

Dieser Aspekt wurde im Rahmen der gemeinsamen fachpolitischen Arbeit und unter fachlicher Mitwirkung der BAG-EPS e. V. in die Stellungnahme aufgenommen.

7. Einsparungen dürfen nicht zu Lasten der betroffenen Familien gehen

Der Reformansatz steht auch im Zusammenhang mit steigenden Unterstützungsbedarfen und begrenzten Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus Sicht des BVEK darf die notwendige Weiterentwicklung der Strukturen jedoch nicht dazu führen, dass individuelle Hilfen zurückgedrängt werden, obwohl sie erforderlich sind.

Denn wenn psychisch belastete oder suchtgefährdete Jugendliche nicht rechtzeitig die passende Unterstützung erhalten, können sich Problemlagen verfestigen. Schul- und Ausbildungsabbrüche, familiäre Eskalationen, Gewalt, weitere psychische Probleme, stationäre Kriseninterventionen, medizinische und therapeutische Behandlungen, Eingliederungshilfe oder gegebenenfalls strafrechtliche Verfahren können die Folge sein.

Die vermeintliche Einsparung von heute kann dadurch zu erheblich höheren gesellschaftlichen Kosten von morgen führen.

Frühzeitige und bedarfsgerechte Hilfen sind deshalb nicht nur fachlich, sondern auch gesellschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvoll.

8. Unsere Forderung

Der Bundesverband der Elternkreise suchtgefährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e. V. (BVEK) fordert, die vorgesehenen Regelungen zum Vorrang infrastruktureller und allgemeiner Regelangebote kritisch zu überprüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Die Möglichkeiten zur Gewährung individuell notwendiger Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII müssen erhalten bleiben. Entscheidend darf nicht sein, welches Regelangebot vorhanden ist oder welche Hilfe vermeintlich weniger Kosten verursacht. Maßgeblich muss der konkrete Bedarf des Kindes oder Jugendlichen sowie die tatsächliche Eignung und Erforderlichkeit der Hilfe sein.

Darüber hinaus müssen die bestehenden Möglichkeiten der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit in der Praxis verbindlicher und wirksamer gestaltet werden. Gerade bei komplexen Verläufen brauchen junge Menschen verlässliche Zugänge, klare Zuständigkeiten und gut organisierte Übergänge zwischen den verschiedenen Hilfesystemen.

Auch Jugendliche, die im Zusammenhang mit ihrem Substanzkonsum strafrechtlich auffällig werden, müssen frühzeitig Zugang zu geeigneten Unterstützungsangeboten erhalten.

Wir appellieren daher an die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und die Mitglieder des Bundesrates, die aus unserer Sicht problematischen Regelungen des 1. KJHStG entsprechend



zu überarbeiten und dabei die individuelle Bedarfsgerechtigkeit, verbindliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit sowie einen frühzeitigen Zugang zu geeigneten Hilfen sicherzustellen.

Denn hinter jedem Hilfeplan steht ein junger Mensch – und hinter vielen dieser jungen Menschen steht eine Familie, die seit Jahren versuchen, ihr Kind nicht zu verlieren.

Es lohnt sich, heute in Kinder und Jugendliche zu investieren. Sie sind unsere Zukunft.

Bundesverband der Elternkreise suchtfährdeter und suchtkranker Söhne und Töchter e. V. (BVEK)

Kontakt: Mandy Rohde-Schmid (BVEK e.V.), mandy.rohde-schmid@bvek.org

Mitzeichnende Verbände sind:

- Bundesarbeitsgemeinschaft Elternstimme in Prävention und Suchthilfe e.V. (BAG-EPS)
- Arbeitsgemeinschaft der Rheinisch-Westfälischen Elternkreise drogengefährdeter und abhängiger Menschen e.V. in NRW e.V. (ARWED)
- Baden-Württembergische Landesvereinigung der Elternselbsthilfe Suchtgefährdeter und Suchtkranker e.V.
- Landesverband der Elternkreise Berlin-Brandenburg e.V. (EKKB)
- Landesverband der Elternkreise Drogenabhängiger und -gefährdeter Niedersachsen e.V. (LED Nds.)

Quellenangaben:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) (2026) Positionspapier zum Regierungsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfe-Strukturreformgesetz (1. KJHSRG-E)
- Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism), Müller, H. (2026): Wenn Reformversprechen und Finanzierungsrealität auseinanderfallen – Fachliche Voraussetzungen, Transformationskosten und Finanzfolgen des 1. Kinder- und Jugendstrukturreformgesetzes